

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Mag.^a Alexandra Halouska, Anita Kattinger, Dr. Arno Miller, Mag. Serdar Sahin und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 13.12.2022 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**AHVV Verlags GmbH**“, Heiligenstädter Lände 29/6, 1190 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“, wie folgt entschieden:

Der Beitrag „**Messermann stach auf YouTuber ein**“, erschienen auf Seite 8 der Tageszeitung „Heute“ vom 13.10.2022, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird darüber berichtet, dass ein Angreifer mit wuchtigen Stichen einen christlichen YouTuber in Klagenfurt schwer verletzt habe. Nun sei der Angreifer in Wien gefasst worden; er könnte beauftragt worden sein, das Opfer zu töten. Weiters wird angemerkt, dass der YouTuber schon öfter zur Zielscheibe von Gewalttaten geworden sei; der Hintergrund: Der 53-jährige Iraker sei Katholik und äußere sich auf YouTube schon seit Jahren kritisch zur Politik in seinem Heimatland sowie zu anderen Religionsgruppen.

Dem Artikel sind mehrere Bilder einer Überwachungskamera beigelegt, die den geschilderten Vorfall dokumentieren. Auf den ersten drei Fotos wird gezeigt, wie der Täter dem Opfer mit einem Messer in den Rücken sticht, wobei die Gesichter der Beteiligten unkenntlich gemacht wurden. Auf dem vierten Foto ist der blutverschmierte Rücken des Opfers unmittelbar nach der Tat zu sehen.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte die Veröffentlichung der Aufnahmen als medienethisch unzulässig.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In einer schriftlichen Stellungnahme führte der Chefredakteur des Mediums aus, dass die Aufnahmen der Überwachungskamera ursprünglich im Hauptabendprogramm des Senders „ServusTV“ gebracht worden seien; darauf werde auch im Artikel Bezug genommen. Außerdem seien die kritisierten Bilder im Internet auch auf einer Reihe anderer Nachrichtenportale einsehbar.

Weiters wies der Chefredakteur darauf hin, dass „Heute“ alle Beteiligten unkenntlich gemacht habe, es sei auf weitgehend alle identifizierbaren Merkmale der Personen verzichtet worden; lediglich Alter, Herkunft und Religion habe man erwähnt, weil das für die Berichterstattung relevant gewesen sei. Es handle sich um eine mutmaßlich religiös motivierte Tat, die Berichterstattung darüber sei auf großes öffentliches Interesse gestoßen, auch weil es in zeitlicher Nähe eine zweite Messerattacke in Klagenfurt gegeben habe. Medien sollten und müssen über derartige Fälle berichten können, auch in der in diesem Fall gewählten Bildsprache, so der Chefredakteur.

Nach der Entscheidungspraxis des Presserats sind Medien zunächst dazu angehalten, jede Veröffentlichung auf einen möglichen Verstoß gegen den Ehrenkodex zu prüfen. Die Redaktionen müssen eigenständig darüber entscheiden, ob die zu veröffentlichenden Inhalte persönlichkeitsverletzend sind; dieser Grundsatz gilt insbesondere bei Bildmaterial, in dem brutale Gewalt zu sehen ist (vgl. z.B. die Entscheidungen 2021/076, 2021/326, 2021/415 und zuletzt 2022/S008-II). Insofern spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob die kritisierten Aufnahmen zuvor von anderen Medien verbreitet wurden bzw. rechtfertigt dies die Veröffentlichung nicht automatisch.

Der Senat betont, dass Berichte über politisch bzw. religiös motivierte Attentate für die Öffentlichkeit von großem Interesse sind. Es ist die Aufgabe der Medien, die Allgemeinheit über solche Ereignisse ausführlich und rasch zu informieren (siehe u.a. die Entscheidungen 2015/114, 2020/293, 2020/295 und 2020/306). Das öffentliche Interesse an einem gewaltsamen Attentat bezieht sich prinzipiell auch auf die Bildberichterstattung, wobei entscheidend ist, welches Bildmaterial verwendet und wie es aufbereitet wird. Gerade in Hinblick auf brutale bzw. verstörende Bilder ist es wichtig, dass Medien

ihre Filterfunktion ernst nehmen, zumal sich insbesondere aus dem Persönlichkeitsschutz der Opfer Einschränkungen ergeben (vgl. in dem Zusammenhang Punkt 5.4 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Im vorliegenden Fall wird auf den ersten drei Fotos die Tat gezeigt, bei der dem Opfer von hinten in den Rücken gestochen wird; auf dem vierten Foto ist der blutverschmierte Rücken des Opfers unmittelbar danach zu sehen. Alle Fotos zeigen somit massive Gewalt und Brutalität; die Senate des Presserats haben bereits mehrmals festgehalten, dass derartige Aufnahmen die Würde und die Intimsphäre der abgebildeten Opfer verletzen. Das gilt sowohl für Bilder, auf denen unmittelbar die Tat gezeigt wird, als auch für Bilder, auf denen Blutspuren bzw. Blutflecken auf der Kleidung des Opfers zu sehen sind – unabhängig davon, ob das Opfer den Angriff überlebt hat oder nicht (siehe die Entscheidungen 2020/004, 2020/293, 2020/295 und 2021/054).

Nach Meinung des Senats ist die Veröffentlichung der vorliegenden Fotos zudem geeignet, das Leid des Opfers und seiner nahen Angehörigen zu vergrößern. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob andere Teile des Fotos bzw. die Gesichtszüge der Abgebildeten unkenntlich gemacht wurden, weil sich die Identifizierbarkeit hier bereits aufgrund des drastischen Vorfalles ergibt (siehe z.B. die Entscheidungen 2014/142, 146 & S007-II und 2020/010). Das unmittelbare Umfeld, möglicherweise aber auch Followerinnen und Follower des YouTube-Kanals des Opfers können die brutalen Bilder mit dem Opfer in Verbindung bringen.

Der Senat kann an der Veröffentlichung der oben genannten Aufnahmen auch kein legitimes Informationsinteresse erkennen (Punkt 10.1 des Ehrenkodex). Die Veröffentlichung diene wohl in erster Linie der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Leserinnen und Leser (Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Das Medium wurde insofern seiner Filterfunktion nicht gerecht (siehe dazu auch noch die Entscheidungen 2018/269; 2019/182 & 2019/S003-II; 2019/S006-I).

Im Sinne der bisherigen Entscheidungspraxis wertet der Senat die Veröffentlichung des Bildes als Eingriff in die Menschenwürde. Es liegt sowohl eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes als auch der Intimsphäre des Opfers vor (Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex).

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die „**AHVV Verlags GmbH**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
13.12.2022